



Bewerbung um das Ehrenamt als Schiedsperson / stellvertretende Schiedsperson

<input type="checkbox"/>	Ich bewerbe mich um das Ehrenamt der Schiedsfrau / des Schiedsmannes.
<input type="checkbox"/>	Ich bewerbe mich um das Ehrenamt der stellvertretenden Schiedsfrau / des stellvertretenden Schiedsmannes.
Bitte ankreuzen / Mehrfachzeichnung ist möglich.	
Persönliche Daten	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	Beruf / Ausbildung:
Anschrift des Hauptwohnsitzes	
PLZ, Ort:	Straße, Hausnummer:
Erklärung	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Mit einer Berufung in das Schiedsamt bin ich einverstanden. 2. Die in der Anlage genannten Bestimmungen über die Eignung für das Schiedsamt (§ 3 des Thüringer Schiedsstellengesetzes (ThürSchStG)) habe ich zur Kenntnis genommen. Ein Hinderungsgrund nach Abs. 1 Nr. 1-4 liegt nicht vor. 3. Ich verfüge über die für die Amtsausübung erforderliche Zeit. 	
Ort / Datum	Unterschrift

Anlage

Auszug aus dem Thüringer Schiedsstellengesetz – ThürSchStG –

...

§ 3 – Eignung für das Schiedsamt

(1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

(2) Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

...